

ist im bayerischen Gesetz von 1963 das Sammlungsrecht weitgehend liberalisiert: staatliche Genehmigung wird künftig nur mehr gefordert, soweit dies von der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist, so daß nun bloß mehr jene Sammlungen der Erlaubnispflicht unterstellt werden, die in der Öffentlichkeit besonders auffallen und die den Bürger unmittelbar in einer Weise zur Spendenleistung auffordern, daß es von diesem als Belästigung empfunden werden kann. Damit entsteht die Gefahr, daß die Sammlungstätigkeit überhand nimmt, die Spendenfreudigkeit des Bürgers überbeansprucht, den Sammlungen der freien Wohlfahrtspflege Eintrag getan und schließlich auch nicht mehr hinreichend gesichert wird, ob das Sammlungsergebnis nach dem Willen der Spender redlich verwertet wird.

Wenn heute große Firmen schon darüber klagen, daß sie einen eigenen Sachbearbeiter für die täglich mit der Post ankommenden Bettelbriefe und sonstigen Förderungsansuchen anstellen müssen, dann bleibt natürlich die ernste Frage, ob die nunmehrige Liberalisierung des Sammlungsrechtes wohl noch zu größerem Wirrwarr führe.

Man muß sich ja vergegenwärtigen: die liberalisierende Tendenz des Gesetzes geht so weit, daß für eine Straßen-, Haus- und Briefsammlung nicht einmal deren Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit zur Voraussetzung gemacht wird. Theoretisch ist es denkbar, daß ein Bürger zur Erstellung seines Einfamilienhauses eine Sammlung durch Spendenbriefe plant und um deren Genehmigung nachsucht; es ist nicht zu sehen, mit welcher gesetzlichen Begründung die Verwaltungsbehörde ein solches Gesuch ablehnen könnte. Ob diese Tendenz zu Unzuträglichkeiten führt, wie insbesondere die Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände fürchten, muß zunächst die Praxis erweisen. Zugleich soll auch der Bürger des freien Staates von heute sich bewußt bleiben, daß es seinem ganz persönlichen Ermessen anheimgestellt ist, ob er überhaupt spenden will und wie er die einzelnen Sammlungszwecke bewertet (vgl. Anm. 5).

Bayerisches Sammlungsgesetz (BaySammlG) Vom 11. Juli 1963

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Erlaubnisbedürftige Sammlungen

(1) Einer Erlaubnis bedarf, wer

1. auf Straßen oder Plätzen, in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen (Straßensammlung),
2. von Haus zu Haus, insbesondere mit Sammellisten (Haussammlung),

3. durch Spendenbriefe (Briefsammlung)

zu Geld- oder Sachspenden oder zu Spenden geldwerter Leistungen aufordern will. ¹

(2) Einer Erlaubnis bedarf ferner, wer in den Formen des Absatzes 1 Waren vertreiben will und dabei durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung des Erlöses, auf die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder sonst beim Käufer den Eindruck erwecken kann, daß der Kauf der Ware gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere. Das gilt nicht für den Vertrieb von Blindenwaren nach dem Gesetz vom 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322). ²

1 Durch Art. 1 ist zunächst der Kreis der erlaubnisbedürftigen Sammlungen beschrieben. Es sind jene Sammlungen,

a) die sich an jedermann (nicht an einen umschriebenen Personenkreis) wenden, indem

b) jedermann angesprochen oder angeschrieben wird.

Solche Sammlungen werden durchgeführt: als Straßensammlungen; als solche gelten sie auch, wenn sie in Räumen durchgeführt werden, die jedermann zugänglich sind, wie es Gastwirtschaften, Schankwirtschaften, Bahnhofsanlagen, Postgebäude, öffentliche Verkehrsmittel sind (deren Träger allerdings vielfach eine Sammlungstätigkeit in ihrem Bereich verbieten); — als Haussammlungen, die von Tür zu Tür geschehen; — als Briefsammlungen, die durch Versenden von Spenden- oder Bettelbriefen durchgeführt werden.

Neben der Art der Sammlung ist deren Ziel von Bedeutung: die Sammlung will eine Spende haben, d. h. sie fordert zu einer unentgeltlichen Leistung auf; diese besteht meist in Geld, kann aber auch in Sachen (z. B. Spenden von Lebensmitteln und Kleidern) oder in geldwerten Leistungen (z. B. Versprechen zur Aufnahme eines Ferienkindes) bestehen. Der Spendencharakter wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Abzeichen (Anstecknadel) von geringem Wert ausgehändigt wird.

2 Den vorgenannten drei Sammlungsarten wird jener Warenvertrieb gleichgestellt, bei welchem direkt oder indirekt im Käufer die Überzeugung geweckt wird, daß mit dem Erlös ein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck gefördert werde (z. B. Vertrieb von Kunstkarten zugunsten von Kriegsversehrten). Ein solcher der Sammlung gleichzustellender Vertrieb ist erlaubnisbedürftig, „weil die Gefahr eines Mißbrauchs des Gemeinsinnes und der Mildtätigkeit beim Vertrieb von Waren erfahrungsgemäß besonders groß ist“ (amtliche Begründung).

Befriedigend klar ist diese Bestimmung nicht. Man denke an den Vertrieb von Caritas-, Missions- und Ordenskalendern! Selbstverständlich steht nichts entgegen, wenn diese in Buchhandlungen zum Verkauf angeboten werden. Werden sie aber auf der Straße, in Häusern von Tür zu Tür oder durch Postzusendung vertrieben, dann bedarf das laut Gesetz der Erlaubnis. Nun unterscheidet man aber Waren, deren wirtschaftlicher Wert erheblich hinter dem geforderten Preis zurückbleibt (also mit vergrößerter Gewinnspanne), und Waren, die einen echten Gegenwert zum Preis darstellen (also mit nur üblicher Gewinnspanne). Im Bayerischen Senat hat Ministerialrat Dr. Friedrich Zimmermann für das

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Haus- und Briefsammlungen, die eine Vereinigung unter ihren Angehörigen oder ein sonstiger Veranstalter innerhalb eines mit ihm durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreises durchführt. ³ u. ⁴

Bayer. Innenministerium erklärt, „daß dort, wo von Haus zu Haus angebotene Waren eine echte Gegenleistung für den geforderten Kaufpreis darstellen wie im Falle der genannten Kalender, keine erlaubnispflichtige Sammlung im Sinne dieses Artikels vorliegt“ (Bayer. Landtagsdienst n. 197 v. 10. Juli 1963 Bl. 8). Demgemäß ist also nur der Warenvertrieb mit vergrößerter Gewinnspanne, wenn dieser auf der Straße, von Tür zu Tür oder per Post geschieht, erlaubnisbedürftig. Wie das in der Praxis unterscheidbar ist, muß sich erst noch zeigen. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 macht die Sache nicht klarer.

³ Erlaubnisfrei ist eine Sammlung, wenn der Kreis jener, die um eine Spende angegangen werden, in besonderer Weise eingeschränkt ist. Das Gesetz stellt daher Sammlungen, welche eine Vereinigung (dieser Begriff ist absichtlich weit gefaßt) unter ihren Angehörigen oder ein sonstiger Veranstalter bei Leuten durchführt, die ihm persönlich verbunden sind (z. B. durch Verwandtschaft, Bekanntschaft), von jeder Genehmigung frei. Dieser Abs. 3 ist für Sammlungen unter den Angehörigen der gleichen Kirche besonders wichtig (siehe unter Art. 14 § 3; Anm. 12—15).

⁴ Nach dieser Umschreibung der erlaubnisbedürftigen Sammlungen ergibt sich, daß folgende Sammlungen keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Sammlungen in Geschäften und Betrieben; denn diese haben weder den Charakter von Straßensammlungen noch von Haussammlungen; der amtlichen Begründung ist die Freigabe dieser Sammlungen unbedenklich erschienen, da diese „schon wegen der größeren kaufmännischen Erfahrungen der Inhaber von Geschäften und Betrieben im Wirtschaftsleben kaum die Gefahr eines Mißbrauchs in sich bergen“; jedenfalls hat jeder Geschäfts- oder Betriebsinhaber die Möglichkeit, Sammlungen in seinem Bereich zu unterbinden; soweit Sammlungen durch Bettelbriefe sich an Firmen, Banken usw. wenden, sind sie selbstverständlich einer Erlaubnis bedürftig, da keiner der in Art. 1 Abs. 3 genannten Freistellungsgründe besteht;

2. die Sammlungen, die „sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person“ durchgeführt werden, wie es in § 1 Abs. 1 des Sammlungsgesetzes von 1934 hieß, also z. B. die Spendenbitte, welche eine Missionstörerin an jede Person richtet, die ihr zufällig in den Weg kommt;

3. öffentliche Spendenaufrufe, wie sie in Presse oder Funk erfolgen (z. B. in der Vorweihnachtszeit); diese sind deswegen freigestellt, weil sie für den Bürger nicht, wie bei der unmittelbaren Spendenaufforderung, die Zwangslage ergeben, daß er sich sofort entscheide;

4. die Patenauftragswerbung, d. h. die Werbung für den Bezug von Waren, insbesondere Druckschriften, die der Bezieher zur kostenlosen oder verbilligten Abgabe an Dritte erwerben soll;

5. die Werbung für die Mitgliedschaft bei einer Vereinigung und die Beitragsleistung hierfür; z. B. also die Werbung für den Beitritt zu einem kirchlichen Verein, die Sammlung von Monatsbeiträgen für den Kindheit-Jesu-Verein;

Art. 2

Versagung der Sammlungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn durch die Sammlung selbst, durch die Verwirklichung des Sammlungszwecks oder durch die sonstige Verwendung des Sammlungsertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört werden kann,
2. wenn sonst keine genügende Gewähr dafür besteht, daß die Sammlung ordnungsgemäß durchgeführt und ihr Ertrag nur für den Sammlungszweck verwendet wird,
3. wenn zu erwarten ist, daß die Unkosten in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem Reinertrag der Sammlung stehen werden,
4. wenn in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 nicht gewährleistet ist, daß mindestens ein Viertel des Verkaufspreises für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verbleibt.⁵

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn sie zu einer Häufung von

6. *der Verkauf von Karten und Gegenständen, die zum Eintritt in eine öffentliche Veranstaltung berechtigen;*

7. *der Aufruf zu öffentlichen Veranstaltungen mit dem Hinweis, daß deren Ertrag ganz oder teilweise gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werde;*

8. *Sammlungen im Ausland, die vom Inland aus (etwa durch Bettelbriefe) durchgeführt werden.*

⁵ Der Gesetzgeber begründet in Art. 2, warum er die Erlaubnis von Sammlungen für erforderlich hält. Er will nämlich entweder einer Störung der öffentlichen Ordnung entgegenwirken oder die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung oder insbesondere die Verwendung für den Sammlungszweck sicherstellen; es soll außerdem verhindert werden, daß die Unkosten einer Sammlung relativ hoch gegenüber dem Reinertrag stehen, weil ja der Spender für einen guten Zweck, nicht für den Sammlungsaufwand (etwa durch bezahlte Sammler), etwas leisten will; aus diesem Grunde wird auch beim Warenvertrieb für gute Zwecke gefordert, daß mindestens ein Viertel des Verkaufspreises zur Förderung dieses Zweckes verbleibt.

Wo diese für den Gesetzgeber bedeutenden Interessen nicht gewahrt sind, muß die Erlaubnis verweigert werden. Allerdings ist zu beachten, daß nur in den vier Fällen von Art. 2 Abs. 1 für die Verwaltungsbehörde die Möglichkeit besteht, eine Sammlungserlaubnis zu verweigern. Insbesondere ist hervorzuheben, daß den Verwaltungsbehörden keine Möglichkeit verbleibt, darüber zu entscheiden, ob eine Sammlung für förderungswürdige Zwecke erfolgt. Das Urteil über Wert und Bedeutung der Zwecke ist der staatlichen Behörde entzogen. Auf diese Weise kann es zu genehmigten Sammlungen kommen, deren Förderungswürdigkeit fraglich ist, weil der Staat sich des Rechtes begeben hat, eine Sammlung zu verunmöglichen, die keinem öffentlichen erheblichen Zweck dient.

Straßen- oder Haussammlungen im gleichen Gebiet führen, insbesondere die Sammlungen der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die herkömmlichen Landessammlungen beeinträchtigen würde. ⁶

Art. 3

Andere Verwendung der Mittel

(1) Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller einen weiteren Zweck benennt, und zwar

1. ersatzweise für den Fall, daß der zuerst angegebene Sammlungszweck nur mit einem bestimmten Mindestertrag der Sammlung verwirklicht werden kann und zweifelhaft ist, ob dieser Ertrag erreicht wird, oder
2. zusätzlich, wenn zu erwarten ist, daß die Sammlung mehr einbringt, als für den zuerst angegebenen Zweck benötigt wird.

(2) Mittel, die durch eine Sammlung für einen bestimmten Zweck aufgebracht worden sind, dürfen nur mit Genehmigung der Erlaubnisbehörde für einen anderen Zweck verwendet werden. Ist der ursprüngliche Sammlungszweck nicht zu verwirklichen und ist der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage, einen anderen geeigneten Sammlungszweck vorzuschlagen, so ist der Reinertrag der Sammlung einem von der Erlaubnisbehörde zu bestimmenden Zweck zuzuführen. Der mutmaßliche Wille der Spender ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

⁶ Während im vorstehenden Abs. 1 zwingende Versagungsgründe enthalten sind, handelt Abs. 2 von möglichen Versagungsgründen: ob die Sammlungserlaubnis versagt werden soll, steht im Ermessen der Erlaubnisbehörde. So kann nach diesem Ermessen die Erlaubnis versagt werden, wenn sich Straßen- oder Haussammlungen im gleichen Gebiet häufen würden. Dies würde zu einer Belästigung der Bevölkerung führen, könnte aber insbesondere die Sammlung der freien Wohlfahrtsverbände und die herkömmlichen Landessammlungen beeinträchtigen. Die freien Wohlfahrtsverbände (Caritas, Innere Mission, Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Paritätischer Wohlfahrtsverband) haben Recht auf eine Vorrangstellung, da ihnen, wie das Bundessozialhilfe-Gesetz vom 30. Juni 1961 erneut ausweist (siehe: Pfarramtsblatt 34. Jg. 1961 241—288), öffentliche Aufgaben obliegen, die den Staat und seinen Steuersäckel entlasten; den großen Wohlfahrtsverbänden stehen je zwei Sammlungen im Jahre zu. Unter den herkömmlichen Landessammlungen sind vor allem die Sammlungen für das Müttergenesungswerk (am Muttertag), die Kriegsoffer (VdK), die Kriegsgräber (Volksbund für Kriegsgräberfürsorge) und das Kuratorium „Unteilbares Deutschland“ verstanden. Wenn zum Schutz dieser Sammlungen eine anderweitig beantragte Sammlungserlaubnis versagt werden kann, so ist dies jedoch nur für einen bestimmten Termin oder eine kurze Zeitdauer möglich, solange eben vorrangige Sammlungen zu schützen oder übertrieben häufige Sammlungen zu verhindern sind. Man sieht, wie schwer eine Sammlungserlaubnis verweigert werden kann.

Art. 4

Form und Inhalt der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist schriftlich für eine bestimmte Zeit, höchstens aber für zwei Monate und für einen bestimmten Sammlungszweck zu erteilen. Für Sammlungen nach Art. 1 Abs. 2 kann sie für eine längere Zeit erteilt werden. Die Erlaubnis hat das Gebiet, in dem gesammelt werden darf, und die Art der Sammlung (Art. 1 Abs. 1 und 2) anzugeben. ⁷
- (2) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, welche die Durchführung und Überwachung der Sammlung, die Verwendung des Sammlungsertrages (Art. 3 Abs. 1), die Höhe der Unkosten, den Schutz jugendlicher Sammler und die Prüfung der Abrechnung regeln.

Art. 5

Widerruf und nachträgliche Einschränkung der Erlaubnis

- Die Erlaubnis kann widerrufen oder nachträglich eingeschränkt werden,
1. wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben herbeigeführt worden ist,
 2. wenn nachträgliche Tatsachen eintreten oder der Erlaubnisbehörde bekannt werden, die sie zur Versagung der Erlaubnis auf Grund des Art. 2 Abs. 1 berechtigt hätten,
 3. wenn der Veranstalter eine Auflage (Art. 4 Abs. 2) innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht erfüllt.

Art. 6

Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter hat der Erlaubnisbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle innerhalb einer von der Erlaubnisbehörde festgesetzten Frist

1. eine Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung und die Verwendung des Ertrages vorzulegen,
2. auf Anforderung die zur Prüfung der Abrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die zur Überwachung und Prüfung der Sammlung erforderlichen Auskünfte zu geben. ⁸

⁷ Die Erlaubnisbehörde ist gehalten, ihre Genehmigung 1. schriftlich, 2. für eine bestimmte Zeit (höchstens 2 Monate), 3. für einen bestimmten Sammlungszweck, 4. unter Angabe des Sammlungsgebietes und 5. der Art der Sammlung (Straßen-, Haus-, Briefsammlung, Warenvertrieb) zu erteilen. In der schriftlichen Genehmigung können dann noch weitere Bestimmungen und Auflagen gemäß Art. 3, Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 gemacht werden.

⁸ Bei erlaubnisbedürftigen Sammlungen ist die Tätigkeit der staatlichen Behörde nicht mit der Erlaubniserteilung erschöpft; vielmehr ist auch das Ergebnis der Sammlung für den Sammlungszweck sicherzustellen, weswegen der Erlaubnisbehörde entsprechender Bericht zu machen, gegebenenfalls auch die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben sind.

Art. 7

Treuhänder

- (1) Für die Verwaltung des Sammlungsertrages kann die Erlaubnisbehörde einen Treuhänder bestellen,
1. wenn die Erlaubnis nach Beginn der Sammlung gemäß Art. 5 widerrufen wird oder
 2. wenn sich bei der Durchführung oder Abwicklung einer Sammlung erhebliche Mißstände zeigen, insbesondere, wenn die Gefahr besteht, daß der Sammlungsertrag nicht für den Sammlungszweck verwendet wird.
- (2) Der Treuhänder ist befugt, den Sammlungsertrag und etwa damit beschaffte Gegenstände in Besitz zu nehmen und im eigenen Namen darüber im Sinne des Sammlungszweckes zu verfügen.
- (3) Der Treuhänder führt die Geschäfte unter Aufsicht der Erlaubnisbehörde; er hat die Pflichten des Veranstalters zu erfüllen.

Art. 8

Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

Der Veranstalter darf nicht durch Kinder unter 14 Jahren sammeln lassen, durch Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur bei Sammlungen auf Straßen und Plätzen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit. Für Schüler und Schülerinnen vom vollendeten 12. Lebensjahr an und für Jugendliche kann die Erlaubnisbehörde in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung der Kinder oder Jugendlichen nicht zu befürchten ist.⁹

9 Sammlungen auf Straßen und in Häusern können für die Sammler, insbesondere wenn es Kinder oder Jugendliche sind, verschiedenartige Gefährdungen mit sich bringen. Aus diesem Grunde sind Kinder unter 14 Jahren als Sammler überhaupt nicht heranzuziehen, selbst Jugendliche zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr dürfen nur vor Eintritt der Dunkelheit auf Straßen und Plätzen, keinesfalls aber in Gastwirtschaften oder sonstigen, wenn auch jedermann zugänglichen Räumen sammeln. Von dieser Regel kann nur in besonders begründeten Einzelfällen mit ausdrücklicher Genehmigung abgewichen werden, so daß selbst Kinder vom 12.—14. Lebensjahr als Sammler zugelassen werden, wenn keine Gefährdung für sie zu befürchten ist. Man hat schon bisher z. B. bei der Sammlung für das Müttergenesungswerk verschiedentlich Schüler und Schülerinnen der oberen Volksschulklassen als Sammler herangezogen. Im Landtag hat die Heranziehung von 12—14jährigen Sammlern durchaus ernstzunehmenden, leider aber überstimmten Widerspruch gefunden und es ist dringend zu wünschen, daß Kinder wegen ihrer Unreife und der möglichen Gefährdung nicht herangezogen und jedenfalls von den Eltern nicht freigegeben werden.

Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes gibt der Erlaubnisbehörde die Möglichkeit, besondere Normen zum Schutz jugendlicher Sammler aufzustellen, z. B. die Einschränkung, daß Kinder und Jugendliche nur zu bestimmten Tageszeiten oder daß Kinder nur

Art. 9

Erlaubnisbehörde

Erlaubnisbehörde ist

1. das Staatsministerium des Innern für alle Sammlungen, die sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken,
2. die Regierung für Sammlungen, die sich über den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
3. im übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.¹⁰

Art. 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Erlaubnis oder Genehmigung zu erschleichen, die nach diesem Gesetz erforderlich ist,
2. eine Sammlung ohne die erforderliche Erlaubnis oder in anderer als der erlaubten Art (Art. 1 Abs. 1 und 2) veranstaltet oder an einer solchen Sammlung mitwirkt,
3. einer mit der Erlaubnis verbundenen Auflage zuwiderhandelt,
4. ohne die nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Genehmigung Mittel einem anderen als dem vorgesehenen oder dem von der Erlaubnisbehörde bestimmten (Art. 3 Abs. 2 Satz 2) Zweck zuführt,
5. gegen eine ihm nach Art. 6 auferlegte Verpflichtung verstößt,
6. einem nach Art. 7 bestellten Treuhänder den Sammlungsertrag und etwa damit beschaffte Gegenstände ganz oder teilweise entzieht oder vorenthält,
7. entgegen Art. 8 durch Kinder oder Jugendliche sammeln läßt.

zusammen mit älteren Jugendlichen oder mit Erwachsenen sammeln dürfen. Eine gesetzliche Möglichkeit, Kinder vor dem vollendeten 12. Jahr als Sammler zuzulassen, besteht nicht. In diesem Zusammenhang ist übrigens darauf hinzuweisen, daß in der Bayer. Landesvolksschulordnung vom 24. Juli 1959 n. 581 das grundsätzliche Verbot ausgesprochen ist: „Schüler unter 14 Jahren dürfen bei öffentlichen Sammlungen nicht mitwirken“ (siehe: Pfarramtsblatt 32. Jg. 1959 306; auch ME des Bayer. Staatsmin. des Innern vom 4. Januar 1960 betr. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Sammlungen, in: Pfarramtsblatt 33. Jg. 1960 S. 49 f).

¹⁰ Beachtlich ist, daß in echter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips die Erlaubnisbehörde das Bayer. Innenministerium nur dann ist, wenn sich die Sammlung über einen Regierungsbezirk hinaus erstreckt; sonst aber kann bereits die Kreisregierung oder die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) diese Erlaubnis erteilen, wenn sich der Sammlungsbereich auf deren Hoheitsbereich beschränkt.

(2) Wer die Tat (Abs. 1 Nr. 1—7) fahrlässig begeht, kann mit Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark belegt werden.

(3) Den Bußgeldvorschriften der Absätze 1 und 2 unterliegt auch, wer als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als vertretungsberechtigtes Mitglied einer Personenvereinigung handelt. Das gilt auch dann, wenn seine Vertretungsbefugnis nicht rechtswirksam begründet worden ist.

(4) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigtes Mitglied einer Personenvereinigung eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 oder 2, so kann auch gegen die juristische Person oder gegen die Personenvereinigung eine Geldbuße festgesetzt werden.

Art. 11

Einziehung

Der Ertrag einer Sammlung, für welche die erforderliche Erlaubnis nicht erteilt oder nach Art. 5 Nr. 1 widerrufen worden ist, und etwa mit dem Ertrag beschaffte Gegenstände können nach den §§ 18 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden. Sie sind einem Zweck zuzuführen, der im allgemeinen Interesse liegt; der mutmaßliche Wille der Spender ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.¹¹

Art. 12

Zuständige Verwaltungsbehörde

im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regierung und im Fall des Art. 9 Nr. 3 die Kreisverwaltungsbehörde. Sie entscheiden auch über die Änderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Art. 13

Kosten

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten nach dem Kostengesetz vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erhoben. Soweit eine Sammlung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu dienen bestimmt ist, werden für die Erteilung oder Versagung der Sammlungserlaubnis und

¹¹ Verstöße gegen die Bestimmungen des Sammlungsgesetzes können, wenn vorsätzlich begangen, mit einer Geldbuße bis 10 000,— DM, — wenn fahrlässig begangen, mit einer Geldbuße bis 5 000,— DM belegt werden (Art. 10). Der Ertrag einer nichtgenehmigten Sammlung kann staatlicherseits eingezogen und einem Zweck von öffentlichem Interesse zugeführt werden (Art. 11). Die Zuwiderhandlungen gelten als Ordnungswidrigkeiten.

der Genehmigung nach Art. 3 Abs. 2 und für die Prüfung der Abrechnung nach Art. 6 keine Gebühren erhoben.

Art. 14

Sammlungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf Sammlungen, die von Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und ihren Gliederungen ¹² in

12 Für den kirchlichen Bereich interessiert die gesetzliche Regelung in besonderer Weise. Art. 14 Abs. 1 und 3 stellen kirchliche Sammlungen von der Erlaubnispflicht frei. Genauer: Keiner Erlaubnis bedürfen Sammlungen, die von Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften durchgeführt werden, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind; das sammelnde Subjekt kann auch eine der Gliederungen der genannten Kirchen und Gemeinschaften sein. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, inwieweit nichtkatholische Religionsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Von der Katholischen Kirche in Bayern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts die Kirchenprovinzen, die Bistümer, die Bischöflichen Stühle, die Kathedralkapitel, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die Orden und religiösen Kongregationen in ihren einzelnen vor 1918 errichteten Niederlassungen, z. T. auch in ihren Provinzen und in nach 1918 errichteten Niederlassungen (Bayer. Konkordat Art. 2 Abs. 2; Reichskonkordat Art. 13; siehe auch: A. Scheuermann, Rechtspersönlichkeit religiöser Orden . . . nach kanonischem und deutschem Recht, in: Deutsche Landesreferate zum III. Internat. Kongr. f. Rechtsvergleichung, 1950, S. 114—131).

Die Sammlungen der Katholischen Kirche sind jedoch nicht in jedem Fall von der Erlaubnispflicht frei, sondern nur dann, wenn sie sich an die Angehörigen der Kirche bzw. die Teilnehmer ihrer kirchlichen oder sonstigen Veranstaltungen wenden. Würde eine Sammlung der Katholischen Kirche sich in der Form der Straßen-, Haus- oder Briefsammlung an jedermann wenden, müßte die staatliche Erlaubnis eingeholt werden.

Von besonderer Bedeutung ist, daß Sammlungen auch von „Gliederungen“ der Katholischen Kirche durchgeführt werden können. Es kann also auch eine kirchliche „Gliederung“, die nur Teil einer Körperschaft des öffentlichen Rechts der Katholischen Kirche ist, ohne selbst eine solche zu sein, eine Sammlung durchführen. Eine derartige Gliederung kann eine juristische Person des kirchlichen Rechts sein (Anstalt, Vereinigung) oder der Teil einer derartigen juristischen Persönlichkeit (z. B. der Teil einer Pfarrei, der zu einem selbständigen Seelsorgeprengel erhoben werden soll und deswegen Gaben für Errichtung eines Gotteshauses sammelt). Eine „Gliederung“ der Katholischen Kirche kann selbstverständlich niemals eine natürliche Einzelperson sein; die gerade bei Bettelbriefaktionen übliche persönliche Schreibweise eines Priesters darf deshalb in keinem Fall verdunkeln, daß hier nicht die Sammlung für eine Person, vielmehr durch einen kirchlich legitimierten Vertreter für eine „Gliederung“ der Katholischen Kirche erfolgt.

ihren Kirchen oder ihren anderen dem Gottesdienst oder der Pflege ihrer Weltanschauung dienenden Räumen oder Grundstücken oder in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen, anderen religiösen oder der Pflege einer Weltanschauung dienenden Veranstaltungen durchgeführt werden. ¹³

(2) Das Gesetz ist ferner nicht anzuwenden auf Sammlungen, die von Orden und religiösen Kongregationen nach ihren kirchlich genehmigten Regeln zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts durchgeführt werden. ¹⁴

(3) Art. 1 Abs. 3 gilt auch für die in Abs. 1 genannten Veranstalter. ¹⁵

13 Mithin sind folgende kirchliche Sammlungen genehmigungsfrei:

1. alle Sammlungen in der Kirche (Klingelbeutel, Opferstock) oder sonstigen Gottesdiensträumen;

2. Sammlungen in den der Pflege der Weltanschauung dienenden Räumen oder Grundstücken (z. B. Pfarrsaal, Jugendheim, kirchlicher Sportplatz, Kath. Akademie oder sonstiges kirchliches Bildungszentrum); hierher sind sicher auch die Kirchenvorplätze zu rechnen, die im Sammlungsgesetz NRW § 12 Abs. 2 a ausdrücklich genannt sind;

3. Sammlungen, die in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen, anderen religiösen oder der Pflege einer Weltanschauung dienenden Veranstaltungen durchgeführt werden (z. B. Sammlungen gelegentlich eines Gottesdienstes oder einer Bekenntnisveranstaltung im Freien);

4. Sammlungen von Geld oder Sachspenden, welche durch Haus- oder Briefsammlung bei Angehörigen dieser Kirche veranstaltet werden (dazu siehe Anm. 15);

5. Druckschriftenvertrieb (Zeitschriften, Kalender) an den vorstehend genannten Örtlichkeiten oder bei den Bekenntnisangehörigen im Haus oder per Post (dazu siehe Anm. 2 und 15).

14 Als unter Berufung auf das Sammlungsgesetz von 1934 in der Nachkriegszeit von übereifrigen Landpolizisten in Bayern der Sammeltätigkeit unserer Bettelorden mehrfach Schwierigkeiten gemacht wurden, haben sich die bayerischen Mendikantenorden dagegen mit dem berechtigten Argument zur Wehr gesetzt, daß ihnen gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayer. Konkordats die „Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln“, also auch das Recht, den Lebensunterhalt durch Kollektur von Haus zu Haus zu erwerben, sichergestellt worden war. Dies hat denn auch die Anerkennung des Staates gefunden, als das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 10. September 1957 in einer Entschliebung erklärte, daß die Sammeltätigkeit folgender Orden aus dem erwähnten Grunde keiner besonderen staatlichen Genehmigung bedürfe:

der Franziskaner, Kapuziner, Franziskaner-Minoriten, der Unbeschuhten und Beschuhten Karmeliten, Augustiner-Eremiten, Barmherzigen Brüder (siehe: Pfarramtsblatt 30. Jg. 1957 350).

Der Inhalt dieser Ministerialentschließung ist nun in das neue Bayer. Sammlungsgesetz aufgenommen worden.

15 Der oben besprochene Art. 1 Abs. 3 (siehe Anm. 3) findet auch Anwendung auf die Sammlungen der Katholischen Kirche und ihrer Gliederungen. Haus- und Briefsammlungen bedürfen keiner Erlaubnis, wenn die durchführende Gliederung der

Art. 15

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Bayer. Verfassung) eingeschränkt.

Art. 16

Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1963 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Katholischen Kirche sich mit einer derartigen Sammlung nur an die Angehörigen der Katholischen Kirche wendet. Wenn also z. B. ein Pfarrer bei seinen katholischen Pfarrangehörigen für die Armen oder zum Zwecke einer Weihnachtsbescherung durch Haussammlung Geld oder Sachen sammeln läßt, so ist diese Sammlung erlaubnisfrei; unbedingt ist aber dafür erforderlich die Beschränkung auf den Kreis der katholischen Bekenntnisgenossen; denn nur diese können nach staatlichem Recht als Angehörige der Katholischen Kirche oder einer ihrer Gliederungen anerkannt werden; der kirchenrechtliche Grundsatz, daß jeder Getaufte Angehöriger der Kirche ist (can. 87), kann hier nicht zur Anwendung kommen, weil im staatlichen Recht ein ganz anderer Begriff von „Kirche“ und „Angehöriger der Kirche“ besteht.

Obige Bestimmung ist auch von besonderer Bedeutung für die Bettelbriefaktionen, welche von Weltgeistlichen, kirchlichen Instituten oder Klöstern veranstaltet werden. Derartige Sammlungen sind erlaubnisfrei, wenn sie sich nur an die Angehörigen der Katholischen Kirche wenden. Sie sind hingegen erlaubnisbedürftig, wenn sie sich wahllos an Personen wenden, deren Anschriften meist irgendwelchen Adreßbüchern oder Branchenverzeichnissen entnommen sind, so daß die Beschränkung auf katholische Bekenntnisangehörige nicht sichergestellt ist.

Angesichts dieser in Bayern nunmehr zugelassenen Bettelbriefsammlungen muß freilich betont werden, daß die Liberalität des Staates nicht über ein dringliches innerkirchliches Interesse hinwegtäuschen darf: gemäß can. 1503 sind Sammlungen für kirchliche Zwecke untersagt, wenn sie nicht vom Hl. Stuhl und vom Ortsbischof schriftlich genehmigt sind. Es kann auch für den Bischof nicht gleichgültig sein, für welche kirchlichen Zwecke und durch welche Personen Spenden in seinem Bistum gesammelt werden. Außerdem muß gerade im Bereich des Spendensammelns immer wieder von seiten der Autorität mächtigender Einfluß ausgeübt werden. Aus diesen Gründen dürfte erforderlich sein, daß bezüglich dieser Bettelbriefaktionen eine kirchliche Regelung erfolge, welche dem bischöflichen Genehmigungsrecht (can. 1503) Rechnung trägt.

Da diese Bettelbriefaktionen meist über den Bereich mehrerer Diözesen hinweg gestartet werden, wird es erforderlich sein, daß diesbezüglich eine Regelung durch die bayerische oder die deutsche Bischofskonferenz erfolge. Eine derartige Regelung sollte vorsehen, daß kirchlicherseits Bettelbriefsammlungen nicht in Angriff genommen werden dürfen, wenn nicht der Ortsbischof des Veranstalters sowie jeder Ortsbischof, in dessen Bistum gesammelt wird, seine Zustimmung erteilt hat (vgl. Erlaß des Generalvikars von Bamberg vom 8. Februar 1962, Pfarramtsblatt 35. Jg. 1962 S. 84).

1. das Gesetz zur Regelung öffentlicher Sammlungen und sammlungsähnlicher Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086),
2. die Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 26. September 1939 (RGBl. I S. 1943),
3. die zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen vom 23. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654),
4. die Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250),
5. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 23. Februar 1953 (RGBl. I S. 289).¹⁶

München, den 11. Juli 1963

Der Bayerische Ministerpräsident

Goppel

16 Art. 16 macht klar, daß nunmehr ab. 1. August 1963 in Bayern für das Sammlungsrecht einzig das neue Sammlungsgesetz verbindlich ist. Das Sammlungsgesetz von 1934 mit seinen späteren Änderungen und Ausführungsverordnungen wird von diesem Zeitpunkt an außer Kraft gesetzt.